

14.07.2020

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3867 vom 16. Juni 2020  
des Abgeordneten Serdar Yüksel SPD  
Drucksache 17/9840

### **Wie viele Studierende haben seit März 2020 in NRW ALG II beantragt?**

#### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

Studierende sind von der Corona-Pandemie in einem besonderen Maß betroffen. Viele der ohnehin sich schon in finanziell prekären Situationen befindlichen Studierenden haben im Zuge der Pandemie ihre Nebenjobs verloren. Sie stehen nun vor der Frage, ob sie ihr Studium unter den gegebenen Umständen abschließen können.

Studierende können in der Regel nicht ALG II beantragen, da für sie das Konzept des BAföGs gedacht ist, aber ihnen können nach dem SGB II in § 7 Abs. 6 Ausnahmen zum Leistungsausschluss bei Möglichkeit der Ausbildungsförderung eingeräumt werden. "In der aktuellen Situation soll laut Bildungsministerium nun "eine Anspruchsberechtigung auch ohne Beurlaubung" möglich sein. Das sei aus der Härtefallregelung nach Paragraf 27 Absatz 3 des Sozialgesetzbuches II abzuleiten.", so das Bildungsministerium auf Nachfrage der Spiegel-Redaktion.<sup>1</sup> Mit Blick auf die Berücksichtigung der Pandemie unter der Härtefallregelung würde sich eine Möglichkeit zur Finanzierung der Studierenden durch ALG II bieten.

**Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales** hat die Kleine Anfrage 3867 mit Schreiben vom 13. Juli 2020 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerin für Kultur und Wissenschaft beantwortet.

#### **1. *Unter welchen Bedingungen kann Studierenden aktuell nach dem SGB II ALG II gewährt werden?***

Studierende, die noch im Haushalt der Eltern wohnen, haben grundsätzlich einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II, wenn sie eine Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

- tatsächlich erhalten,
- nur wegen der Berücksichtigung von Einkommen oder Vermögen nicht erhalten oder
- beantragt haben, über den Antrag auf Ausbildungsförderung aber noch nicht entschieden wurde (§ 7 Absatz 6 SGB II).

<sup>1</sup> <https://www.spiegel.de/panorama/bildung/wegen-corona-krise-debatte-um-hartz-iv-fuer-studierende-a-3fad0827-fe70-4c1d-9b86-33c526a4f9aa>

Sofern die Studierenden tatsächlich BAföG erhalten, wird das BAföG grundsätzlich als Einnahme bei der Grundsicherung nach dem SGB II berücksichtigt.

Studierende, deren Ausbildung im Rahmen von BAföG dem Grunde nach förderungsfähig ist, und die nicht mehr im Haushalt der Eltern wohnen, haben keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II. Im Gegensatz zu den Studierenden, die noch bei ihren Eltern wohnen, haben die Studierenden mit eigener Wohnung Anspruch auf eine höhere BAföG-Leistung (§ 13 Absatz 2 Nr. 2 BAföG). Der Zugang von Studierenden in die Grundsicherung für Arbeitsuchende wurde auch mit dem Gesetz für den leichteren Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Corona-Virus (Sozialschutz-Paket) nicht geändert.

In diesen Fällen kann aber ein Anspruch auf die vorrangige Leistung nach dem BAföG bestehen. Wenn das Einkommen der Studierenden – zum Beispiel aufgrund des Wegfalls des Nebenjobs oder des Elternunterhaltes (aufgrund Kurzarbeit oder Jobverlust) – nicht ausreicht, um den Lebensunterhalt zu bestreiten, können sie gegebenenfalls erstmalig einen Antrag auf Leistungen nach dem BAföG stellen oder um eine Neuberechnung der Leistungen nach dem BAföG nachsuchen (Aktualisierungsantrag).

Bei Studierenden, die aus persönlichen Gründen wie zum Beispiel dem Erreichen der Altersgrenze keinen Anspruch auf Leistungen nach dem BAföG haben, obwohl das Studium dem Grunde nach förderungsfähig ist, besteht weiterhin kein Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Für Studierende, die die BAföG-Kriterien nicht erfüllen oder sich trotz BAföG in einer Corona-bedingten Notlage befinden, ist die Überbrückungshilfe gedacht: Sie können einen Zuschuss in Höhe von jeweils bis zu 500 Euro in den Monaten Juni, Juli und August 2020 beantragen. Zur Überbrückungshilfe gehört außerdem ein zinsloses Darlehen in Höhe von bis zu 650 Euro im Monat. Es kann bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) beantragt werden.

Nur ausnahmsweise kann ein Anspruch auf ein Darlehen nach § 27 Absatz 3 SGB II bestehen. Voraussetzung dafür ist, dass der Ausschluss von der Grundsicherung für Arbeitsuchende für die Studierenden eine besondere Härte bedeutet.

Im Anwendungsbereich der Härtefallregelung in § 27 Absatz 3 SGB II muss sich die Zielsetzung des SGB II widerspiegeln, erwerbsfähige Hilfebedürftige bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit zu unterstützen. Der Zielsetzung des Förderns entspricht es auch, arbeitsmarktbezogene Aspekte bei der Konkretisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs der besonderen Härte zuzulassen (siehe auch Bundessozialgericht (BSG), Urteil vom 01.07.2009, Az: B 4 AS 67/08 R).

Das BSG führt verschiedene Fallgruppen an, in denen eine besondere Härte angenommen werden kann. Eine besondere Härte ist insbesondere in den Fällen anzunehmen, in denen ein wesentlicher Teil der Ausbildung bereits absolviert ist und der bevorstehende Abschluss unverschuldet an der Mittellosigkeit zu scheitern droht, in denen eine Unterbrechung der bereits weit fortgeschrittenen und bisher kontinuierlich betriebenen Ausbildung auf Grund der konkreten Umstände des Einzelfalls wegen einer Behinderung bzw. Krankheit eintritt oder in denen die konkrete Ausbildung bei objektiver Betrachtung die einzige Chance darstellt, Zugang zum Erwerbsleben zu erhalten (BSG, Urteil vom 06.09.2007, Az: B 14/7b AS 28/06 R).

Alle Fallgruppen müssen einem objektiven Maßstab genügen. So muss beispielsweise in der ersten Fallgruppe nachgewiesen werden, dass eine durch objektive Umstände belegbare

Aussicht auf einen in absehbarer Zeit erfolgenden Ausbildungsabschluss besteht, was beispielsweise durch die Meldung zur Prüfung, wenn alle Prüfungsvoraussetzungen bereits erfüllt sind, belegt werden kann (BSG, aaO).

Allein die allgemeinen Auswirkungen der Corona-Pandemie begründen demnach eine solche Härte nicht. Insbesondere die bloße Unterschreitung des bisherigen Verdienstniveaus (zum Beispiel durch Wegfall der Nebenbeschäftigung) stellt noch keine besondere Härte im Sinne der gesetzlichen Vorschrift dar.

**2. Inwiefern liegt es im Ermessensspielraum der Sachbearbeiterin/des Sachbearbeiters, ob ein Antrag bewilligt oder abgelehnt wird?**

Wohnen die Studierende noch im Haushalt der Eltern und liegen die allgemeinen Voraussetzung zur Leistungsgewährung für das Arbeitslosengeld II sowie die besonderen Voraussetzungen (§ 7 Absatz 6 SGB II) bezüglich des BAföG vor, sind die SGB II-Leistungen durch das Jobcenter in entsprechender Höhe zu gewähren.

Nach § 27 Absatz 3 Satz 1 SGB II kann das Jobcenter Arbeitslosengeld II für Studierende in besonderen Härtefällen als Darlehen gewähren.

Es besteht daher im Falle einer Darlehensgewährung grundsätzlich ein Ermessensspielraum. Wird jedoch ein besonderer Härtefall angenommen, ist bezogen auf das grundsätzlich eingeräumte Entschließungsermessen von einer Reduzierung auf Null auszugehen.

Außerdem handelt es sich bei dem Tatbestandsmerkmal „besondere Härte“ um einen unbestimmten Rechtsbegriff, dessen Auslegung der vollen gerichtlichen Überprüfung unterliegt. Ein Beurteilungsspielraum der Verwaltung besteht in diesem Zusammenhang nicht.

**3. Wie viele Studierende haben seit März 2020 ALG II in NRW beantragt?**

**4. Wie viele Anträge davon wurden bewilligt?**

**5. Wie viel Prozent Zu- oder Abnahme der Anträge sind im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnen?**

Die Fragen 3 bis 5 werden zusammen beantwortet.

Die in Frage 3 nachgefragten Daten zur Antragstellung von Studierenden liegen der Landesregierung nicht vor, da diese seitens der für die Arbeitsmarktstatistik zuständigen Bundesagentur für Arbeit nicht gesondert erhoben werden.

Aufgrund des Sachzusammenhangs können die Fragen 4 und 5 daher ebenfalls nicht beantwortet werden.